OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603256/2/KH

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R M S, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 13. August 2019, GZ: VStV/919301153670/2019, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Geldstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 29 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. August 2019, GZ: VStV/919301153670/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) über R M S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage) bzw. 10 Tagen primärer Freiheitsstrafe, weil ihm vorgeworfen wurde, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 3. Juli 2019 um 16:55 Uhr in x S, H und in weiterer Folge P stadteinwärts gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid entzogen wurde und bereits erloschen ist (BH Linz-Land, Bescheid vom 19. März 2012, GZ: VerkR21-593-2011/LL).

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass er Beschwerde gegen die Geldstrafe erhebe, da er seit ca. 5 Jahren Mindestpension in der Höhe von ca. 1.100 Euro beziehe, wovon ihm jedes Monat seine Unterhaltspflichten für zwei unversorgte Kinder abgezogen würden und er allmonatlich nur den Betrag von 746,33 Euro ausbezahlt bekomme. Der Bf ersuchte daher, ihm die Geldstrafe zu erlassen oder zumindest weitgehend zu streichen, da er mit den 746,33 Euro neben den nötigsten Lebenskosten keine Möglichkeit habe, eine Geldstrafe zu bezahlen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 3. Juli 2019 um 16:55 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in x S, H und in weiterer Folge P stadteinwärts, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid entzogen wurde und bereits erloschen ist (BH Linz-Land, Bescheid vom 19. März 2012, GZ: VerkR21-593-2011/LL).

2. Der Bf wurde in den letzten fünf Jahren bereits fünf Mal wegen des Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne gültige Lenkberechtigung rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich verurteilt, wobei im ersten Fall die Höchststrafe von 2.180 Euro und in den weiteren vier Fällen eine primäre Freiheitsstrafe verhängt wurde.

3. Der Bf hat die Tat an sich nicht bestritten, ebenso hat er keine Vorbringen gegen die Verhängung der primären Freiheitsstrafe erstattet. Hinsichtlich der neben der primären Freiheitsstrafe von 10 Tagen verhängten Höchststrafe von 2.180 Euro brachte der Bf in der Beschwerde erstmals vor, dass er aufgrund von Sorgepflichten und des Bezugs einer Mindestpension monatlich nur über einen Betrag von 746,33 Euro verfüge und er deshalb keine Möglichkeit habe, die Geldstrafe zu bezahlen. Die belangte Behörde hatte im angefochtenen Straferkenntnis mangels Angaben des Bf sein Einkommen auf 1.300 Euro monatlich geschätzt.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, der Schuldspruch wird nicht bekämpft. Aus diesem Grund konnte gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 1 Abs. 3 FSG:

„(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]“

§ 37 Abs. 1 und 4 FSG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde."

2. Rechtliche Beurteilung:

Da sich die Beschwerde des Bf nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe richtet, bezieht sich die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts nicht auf die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung, das Straferkenntnis ist daher in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen. Der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts ist beschränkt auf die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafe.

Dem Bf steht nach seinen Angaben in der Beschwerde monatlich ein Betrag von 746,33 Euro zur Verfügung, da er eine Mindestpension in der Höhe von ca. 1.100 Euro bezieht und für zwei Kinder sorgepflichtig ist. Es ist davon auszugehen, dass er kein Vermögen besitzt.

Der Bf wurde in den vergangenen fünf Jahren bereits fünf Mal rechtskräftig wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung verurteilt, wobei einmal die Höchst(Geld-)strafe von 2.180 Euro sowie vier Mal primäre Freiheitsstrafen in der Höhe von 6 Tagen (3x) und 14 Tagen (1x) verhängt wurden. Es ist davon auszugehen, dass er die gegenständlichen Delikte vorsätzlich verwirklicht hat und die Tatsache, dass er alleine in den vergangenen fünf Jahren fünf Mal – anzunehmenderweise bewusst – gegen § 1 Abs. 3 FSG verstoßen hat, zeigt, dass er keineswegs einsichtig oder bemüht ist, das ihm bewusste strafbare Verhalten abzustellen. Festzuhalten ist allerdings, dass sich die Verstöße allesamt in den Jahren 2014 und 2015 ereignet haben, seit dieser Zeit liegen keine einschlägigen Vormerkungen gegen den Bf wegen Verstößen gegen § 1 Abs. 3 FSG vor. Dies kann den Grund haben, dass der Bf schlichtweg nicht beim Fahren ohne Lenkberechtigung betreten wurde, es kann aber auch darauf hindeuten, dass er in den letzten vier Jahren zumindest bemüht war, sich rechtskonform zu verhalten.

Wie oben erwähnt wurde die erste Verwaltungsstrafe in Form der höchst möglichen Geldstrafe von 2.180 Euro über den Bf verhängt, die weiteren Strafen wurden in Form von primären Freiheitsstrafen in der Höhe von 3x6 Tagen und 1x14 Tagen bemessen, wobei keine zusätzliche Geldstrafe verhängt wurde. Im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis wurde zusätzlich zur höchstmöglichen Geldstrafe von 2.180 Euro auch eine primäre Freiheitsstrafe in der Höhe von 10 Tagen verhängt. Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung allerdings von einem Einkommen des Bf in der Höhe von 1.300 Euro ausgegangen. Tatsächlich bleibt

dem Bf monatlich ein Betrag von ca. 746 Euro zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten.

Obwohl im vorliegenden Fall klar ist, dass die Verhängung einer ausreichend hohen Strafe notwendig ist, um in spezialpräventiver Hinsicht Wirkung zu zeigen (was durch die Verhängung einer Geldstrafe neben einer primären Freiheitsstrafe zu erwarten ist), scheint es dennoch aufgrund der prekären finanziellen Situation des Bf, welche für sich alleine gesehen nicht zu einer Reduktion der Geldstrafe führt, welche allerdings von der belangten Behörde mangels Angaben des Bf im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden konnte, in Verbindung mit der nunmehr erstmaligen Verhängung einer Geldstrafe und einer primären Freiheitsstrafe von 10 Tagen nebeneinander, vertretbar und angemessen, die Höhe der verhängten Geldstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 29 Tage) herabzusetzen. Auf die Möglichkeit, die Geldstrafe in Raten zu bezahlen, wird hingewiesen.

Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen zum Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich aus § 52 Abs. 8 VwGVG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing